Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 12 (1902)

Artikel: Das ehemalige Siechenhaus in Einsiedeln
Autor: Ochsner, Martin
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-157459

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das ehemalige Siechenhaus

in Einsiedeln.

Von

Martin Ochsner, Kanzleidirektor.

Eine der ältesten und ekelerregendsten Volkskrankheiten ist der Aussatz, Zaraath bei Moses, Morphea bei den Ärzten des Mittelalters. Das Übel, gemeinhin auch „Malzey", „Miselsucht" oder „Lepra" genannt, hatte in der Zeit vom 12. bis 17. Jahrhundert auch in den deutschen Landen sehr um sich gegriffen. „In dem Durcheinander von verschiedenen Hautkrankheiten, die man als Aussatz bezeichnete, befand sich der böse, knollige Aussatz. Es entwickelten sich bei diesem an den Händen, den Füßen und dem Rumpf unter der Haut erhabene Knoten, das Gesicht färbte sich kupferrot, die Nase schwoll an. Der Blick ward wild, satyrartig, die Zähne schmierig, der Mund voll fließenden Speichels, der Atem stinkend und die Stimme heiser. Diese Erscheinungen blieben oft jahrelang. Alsdann fingen die Knoten an sich zu erweichen und verwandelten sich zu stinkenden Aussatzgeschwüren. Durch diese wurden die Gelenkbänder zerrissen, daß Finger und Zehen, seltener auch Hände und Füße abfielen. Unter grausamen Leiden nahte endlich der Tod. Im allgemeinen hielt man die Miselsucht für unheilbar. Der päpstliche Leibarzt Guy de Chauliac zu Avignon (um 1360) empfahl gegen die Krankheit Diät und ableitende Mittel, warnte aber vor dem Aderlaß. Als weiteres Heilmittel ließ er Schlangen mit Wein, Wasser und Gewürzen abkochen. „Und supff die brüe und iß das fleysch." [1])

Seit ältesten Zeiten hat man an die Ansteckungsfähigkeit des Aussatzes geglaubt und deshalb schon früh die Absonderung der Aussätzigen angeordnet, die daher Sondersiechen genannt wurden. Bereits am 9. Oktober 1490 beschäftigte sich damit gemeiner Eidgenossen Tagsatzung zu Luzern. „Jeder Bote soll heimbringen, daß man allenthalben verordne, daß fremde Sondersiechen nicht in der Eidgenossen Gebiet hereingelassen und die

---

[1]) Hermann Peters: Der Arzt und die Heilkunst in der deutschen Vergangenheit. Monographien zur deutschen Kulturgeschichte. Leipzig 1900. S. 55.

einheimischen angewiesen werden, nicht herumzuwandern, noch in die Kirchen, noch dem Almosen nachzugehen. Letzteres soll für sie durch andere eingesammelt werden, wie jedes Ort dann bei sich aufsetzen wird." Am 25. Mai 1496 wurde auf dem Tage zu Luzern neuerdings geklagt, daß durch das freie Herumgehen der Feldsiechen merklicher Schaden erwachse, worauf der Schluß erging, daß man die fremden Feldsiechen aus der Eidgenossenschaft fortweisen, die einheimischen aber jedes Ort zu Hause behalten und nicht umherziehen lassen solle. Einen ähnlichen Ratschlag faßte man am 11. März 1499 [1]).

Montag vor St. Katharina 1551 bestimmten gemeine Eidgenossen zu Baden: Jedes Ort soll seine Sondersiechen soviel möglich daheim behalten und niemand auf den Hals schicken und jetzt insbesondere auf bevorstehende Weihnacht und Neujahr dafür sorgen, daß sie nicht so herumfahren und singen. Wo aber die „Sondersiechenhüsli" so arm sind, daß man die Sondersiechen in denselben nicht erhalten kann, da soll ihnen das Sammeln des Almosens nicht abgeschlagen sein [2]). Erneuerung fand diese Verordnung u. a. am 7. Mai 1560, 15. Juni 1561, 3. Januar und 14. März 1563, 23. Juni 1566 und 6. April 1567, wie denn dieser Gegenstand an den Tagsatzungen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts häufig zur Sprache gebracht wurde [3]).

Daß erwähnte Verfügungen nicht grundlos, vielmehr der Aussatz auch in der Schweiz stark um sich gegriffen, bezeugen die 194 Siechenhäuser. Davon entfallen 4 auf den Kanton Schwyz: Schwyz, Lachen, Pfäffikon und Einsiedeln [4]). Für letztern Ort ergab sich die Errichtung eines Leprosoriums als zwingende Notwendigkeit, nicht sowohl der Einheimischen wegen, als zum Schutze der hunderttausend frommer Waller, die alljährlich aus deutschen

---

[1]) Eidgenössische Abschiede III, 1. Abteilung, S. 370. 506. 599.

[2]) Eidgenössische Abschiede IV, 1. Abteilung E, S. 576.

[3]) Eidgenössische Abschiede IV, 2. Abteilung, S. 120. 180. 240. 248. 341. 358.

[4]) A. Nüscheler: Die Siechenhäuser in der Schweiz. Archiv f. Schweizergeschichte, Bd. XV, S. 202 ff. — Fr. Bühler: Der Aussatz in der Schweiz. Zürich 1902. S. 8.

und welschen Gauen zu Unserer Lieben Frau im finstern Walde hinaufzogen.

Zum erstenmal begegnen wir den Siechen in Einsiedeln 1465. „Vf den Abscheid zu Einsidlen hat min H. H. Richart von Valkenstein statthalder mit des gotzhus E. Amptlüten och den Schuldnern, denen Min Gned. Her appt Gerold von Sax schuldig ist, gerechnet vnd sunder das das Gotzhus .... (radiert) zu bezalen hat dis nachgeschriben schulde." Donnerstag, Freitag und Samstag nach der 11,000 Mägden Tag des nämlichen Jahres wurde zu Zürich das Schuldverhältnis schriftlich niedergelegt. Gedacht wird dabei zu Einsiedeln der „sundersiechen vff der Lugatten" [1]). Über Gründung, Standort und weitere Schicksale dieses erstbekannten Siechenhauses, das, nach dem Flurnamen zu schließen, nördlich dem Flecken, diesen überragend, stund, schweigen die Urkunden.

Die nächste dürftige Notiz findet sich im Rechnungsbuche des Abtes Ludwig Blarer zu den Ausgaben im Jahre 1527. „Item 3 ß den Sundersiechen zu guten iar." [2])

Von der Lugaten wurde das Absonderungshaus auf die Westseite des Fleckens verlegt, entfernt von den menschlichen Wohnstätten. Aufschluß über den Standort gibt das 1545 er-

---

[1]) Geschichtsfreund, Bd. XXII, S. 311.

Sehr wahrscheinlich weisen auf dieses Institut zwei Eintragungen in dem 1572 erneuerten Jahrzeitbuche Einsiedeln. Sie lauten: Juli. Mariä Heimsuchung. Hans Birchler und Ursula Schönbächler und Margret Tischmacherin seine zwei Frauen, Jakob Birchler und seine Frau Dorothea Diethelm haben gesetzt 1 ℔ Gelds auf Haus und Hof z. Gilgen. 15 ß armen Leuten und 5 ß dem Pfarrer. Dabei soll gedacht werden des Hans Birchler, so auf der Lugaten gestorben. — August. Auf Bartholomä. Uli Ochsner ab dem Etzel und Anna seine Frau stiften für sich und ihre Kinder Bartli, Barnabas und Uli Ochsner 1 ℔ Gelds, steht im Buel, stoßt an des Zanger's Schweig und an Wernis Schlagberg. 5 ß dem Pfarrer und 15 ß armen Leuten; es wird ferner gedacht Uli Ochsner und seiner zwei Frauen Annli Albegger und Margret Mathis und dreier Kinder, item Rudolf Ochsner, so auf Lugeten verstorben. Vertauscht. (Stiftsarchiv Einsiedeln A. EE. 1.) Die Ausdrücke „auf der Lugeten" und „auf Lugeten" werden euphemistisch gewählt sein statt „im Siechenhaus". Bestärkt wird die Annahme dadurch, daß sonst nirgends der Ort des Hinscheidens gemeldet wird.

[2]) Stiftsarchiv Einsiedeln (St. A. E.) A. TP. 1. Gef. Mitteilung von Hochw. P. Odilo Ringholz, Stiftsarchivar in Einsiedeln.

neuerte Bruderschaftsurbar. „Item der Spitol gytt 1 ß (Bodenzins) von dem siechen huß und hoff änent alp". Die Liegenschaft stieß oben an Heini Wetzell's Gut auf der Dümpflen [1]). Weitere Grenzbeschriebe bieten das Urbar von 1553: „Spittal vögt Gend 1 ß (Bodenzins) von huß vnnd hoff eneth alp, ist der armlüten huß · stost vornen an die Landtstraß" [2]), und das Urbar von 1576: „Spittal vögt Gennd ein Schilling (Bodenzins) vom huß hoff Ennet der alpp · darin die Sundersiechen wonen · stost ann die Lanndtstras." [3]) In dem im gleichen Einfang gelegenen Siechenmattli stund ein Haus, welches 1552 an Hans Gabelschüch um 2 ℔ Gelds und 10 bare ℔ Haller eigentümlich zufiel [4]). Das Mattli selber wurde am 14. August 1590 von Hans Wismann, als Vogt des Spitals, um 24 ℔ Gelds an Hans Grätzer gerichtlich aufgelassen [5]). Von diesem Zeitpunkte an bestand die Liegenschaft nur mehr aus Haus und Garten [6]).

Mehr denn 200 Jahre hatten Sturm und Ungewitter an dem Gebäude gerüttelt, als Amtsstatthalter Ochsner und Vogt Steinauer am 23. September 1767 einer wohlweisen Session vortrugen, wie das s. v. Siechenspital sehr baufällig sei, vermeinend, daß für diese armen Leute eine Behausung im Spital angewiesen werden sollte, zu welchem Ende dann in den Kellern allda eine Wohnung angeschafft werden könnte. Auf dies wurde erfunden, daß Bruder Kaspar den Augenschein nehmen und dann auf geschehenes Gutfinden des Herrn Doctoris und Chirurgi, um

---

[1]) St. A. E.: A. RM. 3, S. 43 und 71.

[2]) St. A. E.: A. RM. 4, S. 52.

[3]) St. A. E.: A. RM. 5, S. 2.

[4]) St. A. E. (Ehrschatzbuch): A. WM. 3, S. 17.

[5]) St. A. E. (Gerichtsrodel): A. PL. 13.

[6]) Bezirksarchiv Einsiedeln (B. A. E.): Urbar des fürstl. Gotteshauses Einsiedeln 1741, S. 321.

Aus dem Gesagten und in Verbindung mit den Urbarien von 1741, S. 320 und 321, und von 1789, S. 307 (Bezirksarchiv Einsiedeln), läßt sich der Standort dieses zweitbekannten Siechenhauses genau bestimmen. Es lag auf einer Terrainwelle, linksseitig hart an der Landstraße, die von Einsiedeln über den Katzenstrick nach Schwyz führt, 200 Meter von der Alpbrücke entfernt, auf der Dümpflen. Überreste von Grundmauern traten hier beim Aushub von Lehm im Winter 1888/1889 zu Tage.

allen Zufälligkeiten vorzukommen, das Fernere hierüber verfügt werden solle [1]).

Wie des Herrn Doctoris und Chirurgi Sentenz gelautet, wird nirgends mehr erwähnt. Wahrscheinlich blieb die Angelegenheit auf sich beruhen, bis im Dezember 1772 das Siechenhaus ein Raub der Flammen geworden [2]).

Um den Wiederaufbau in Beratung zu ziehen, besammelte sich den 23. März 1773 die Session. Amtsvogt Matthä Kälin trug vor, wasgestalten man wegen dem abgebrannten Siechenhäuslein gemüßigt sei, eine Verordnung zu treffen, entweder dasselbe neu aufbauen zu lassen oder aber ein anderes Häuschen an gelegenem Orte anzukaufen, damit bei anwachsender Wallfahrt, so dergleichen Leute genugsam anher reisen und wirklich schon einige angelangt seien, selbige wiederum ein eigenes Haus haben, besorgt und von andern gesunden Leuten abgesondert seien. Bei diesem Anlasse machte hochw. P. Statthalter zugleich die Vorstellung, daß zur Erweiterung der Landstraße man etwas Platzes an dem Orte, da das abgebrannte Häuslein gestanden, benötigt wäre, welches nur eine Kleinigkeit betreffe und er demnach nicht finde, daß es an ein Jahrgericht gebracht werde; daher er solches hiemit anzeigen wolle, in der Hoffnung, daß auch die Herren 3 Teile nichts darwider haben. Auf dies hin wurde erkennt, daß Lehenvogt Gyr nebst einem Zimmermann das Häuslein auf der Dümpflen besichtigen sollen, und so er finde, daß selbiges am nützlichsten zu einem Siechenhäuslein könnte angekauft werden, solches wiederum an seine Behörde referieren solle. Wenn dessen Befund aber dem widrig, so solle auf dem alten Platze ein kleines Häuslein mit so geringen Kosten, als es immer möglich, neu aufgebaut und hergestellt werden, und zwar in Betracht, daß unumgänglich allhier zur Besorgung und zum

---

[1]) B. A. E.: Sessionsprotokoll 1764—1774.

Bruder Kaspar Braun, aus der Au, Bregenzerwald, geb. 1714, gest. 1741 (Leben und Wirken des hl. Meinrad. Festschrift zur tausendjährigen Jubelfeier des Benediktinerklosters Maria-Einsiedeln. Einsiedeln 1861. S. 235).

[2]) B. A. E.: Hofrodel und Waldstattordnung samt Auszng aus des Gotteshauses Rechten und Freiheiten. Manuskript S. 294.

Unterhalte dergleichen Leute ein abgesondertes Gehalt man haben müsse. Gleichermaßen wurde beschlossen, daß zur Erweiterung der Straße etwas Platz von selbigem Orte, da das abgebrannte Siechenhäuslein gestanden, bewilligt sein solle.

Nach vorgenommenem Augenscheine referierte Lehenvogt Gyr in der Session vom 25. Juni über den ihm gewordenen Auftrag. Es erging der Schluß, daß das Siechenhäuslein bald möglich wiederum aufgebaut und P. Statthalter ersucht werden solle, dasselbe so gering und mit den wenigsten Unkosten von Holz zu verfertigen und die Rechnung dafür zu halten, dagegen ihm die Herren 3 Teile entweder mit Holzanweisung oder aber mit hinlänglicher anderer Zahlung entsprechen werden.

Am 2. Dezember konnte P. Statthalter berichten, daß das Armenleuten-Haus, welches nach geringem Anschlage auf 350 Kronen zu stehen komme, erbaut sei. Er wolle also vernehmen, auf welche Art man gedenke ihm der Bezahlung halben zu begegnen. Hierüber wurde erkennt, daß nebstdem, da man ihm hiefür den schuldigsten Dank erstatte, er selbst sich äußern möchte, was für eine Zahlung ihm genehm wäre und ob er sich mit Holz diesfalls zufrieden stellen lassen würde. Die Antwort lautete, da er viel Geld anhin gebraucht, er folglich auch nicht gänzlich mit Holz sich bezahlen zu lassen gedenke [1]). An der Seckelrechnung vom 5. April 1774 wurden abseiten der Waldstatt dem P. Statthalter 400 ℔ Gelds an baar zuerkannt [2]).

Aus einem unter Abt Augustin Hofmann (1600—1629) gefertigten, mit „Contrafet der H. Waldtstat Einsidlen" überschriebenen Kupferdrucke zu schließen, wies das 1772 niedergebrannte Gebäude geringe Dimensionen auf. Es entspricht dies einem Verzeichnisse, welches Montag vor St. Verena Tag 1563 über den „hus blunder im syechenhus" aufgesetzt wurde. Erwähnt wird hier: die große Kammer, die Laube, das Stübli und die große Stube. In der großen Kammer stunden 5 Betten, auf der Laube, im Stübli und in der großen Stube je 1 Bettli.

---

[1]) B. A. E.: Sessionsprotokoll 1764—1774.
[2]) B. A. E.: Seckelrechnungen 1772—1798.

Das Gebäude bestund demnach aus zwei Stockwerken mit einem Anbau (Laube). Zwei Öfen spendeten Wärme. Der Einfachheit der Anlage entsprach auch die innere Ausstattung. Neben dem Bettzeug, als 11 Decken, 14 Kissen und 15 Leintücher, setzte sich der „hus blunder" zusammen aus: 4 Häfen, 3 Pfannen, 3 Kessi, 9 Teller, 11 Schüsseln, 1 Fester, 4 Zuber, 1 Rost, 1 Dreifuß, 1 Gatze, 1 Hangleintuch, 1 Kasten, 1 Lade, 3 Tischlachen und Mehlzuber. Das Inventar, welches in Zwischenräumen, regelmäßig beim Amtsantritt einer neuen Siechenmutter, aufgezeichnet wurde, erlitt im Bestande im Laufe der Jahre wenig Wechsel [1]).

Als Zubehör werden angegeben 1665 der Opferstock und 1678 das „hellgen Hüßly" im Siechenhaus. Später geschieht deren Erwähnung beim Siechenhaus [2]).

Siechenhaus und Spital standen unter gemeinsamer Verwaltung. Letzteres wurde an St. Laurenzen Tag 1353 von Abt Heinrich III. in Verbindung mit Heinrich Marti, Chorherr der Propstei Zürich, gegründet, in Ansehung „armer ellender Bil-

---

[1]) St. A. E.: (Inventar des Spitals zu Einsiedeln) A. I² Q. 9.

In der Session vom 28. Februar 1697 (B. A. E.: Protokoll der Waldstatt 1691—1721) wurde der Beschluß gefaßt: „ . . . hierbey dem baschin befohlen die lauben ob dem brügglin, auch das brügglin und hinden halb ein schopf wider umb zu erbesseren und mit laden einzuschlagen."

[2]) St. A. E.: (Rechnungen des Spitals zu Einsiedeln 1558—1716) A. I² Q. 10.

Bei der Inventarisation des Spitalhausrates den 15. September 1665 wurde der Beschluß gefaßt: „Item der Nutz vom Opferstock im Siechenhaus solle hinfüro dem Spitale zudienen." — Spitalrechnung 1678: „Vnd daß hellgen Hüßly im siechen huß für läden vnd negell vnd baum vnd lon Summa 11 ℔ 14 ß." — 1684: „Vnd der Opferstock bim Siechenhuß kost vom Zimmermann samt dem Stock 4 ℔ 10 ß vnd dem Schlosser 30 ß vnd usen zue füehren vnd inen zmachen 20 ß." — 1698: „Item hat der Spitoler im Taglohn, daß er das Helgenhüsli bei dem Armenleuten-Haus gemacht 1 ℔."

In den Sammlungen des Stiftes Einsiedeln befinden sich zwei aus Gagat (Pechkohle) gefertigte Statuetten des hl. Jakobus des Ältern in der Darstellung eines Pilgers. Das größere Bildnis wurde im Boden beim Siechenhaus gefunden (P. Odilo Ringholz, Wallfahrtsgeschichte U. L. Frau von Einsiedeln. Freiburg i. B. 1896. S. 279). In Nr. 3, S. 76, des „Anzeiger für schweizerische Altertumskunde" vom Jahre 1869 wird als Fundstelle die „Kapelle der aussätzigen Pilgrime zu Einsiedeln" angegeben. Eine solche „Kapelle" läßt sich nicht nachweisen. Gemeint wird sein das „Helgenhüsli".

grinen, die zu Unserm Gottshauß jährlich kommen, großen Gepresten, den sie weiland haben, von Herbergen wegen" [1]). Gestiftet als Pilgerspital, erhielt er nebenbei frühzeitig den Charakter einer Versorgungsanstalt für dürftige Waldleute.

Im Jahre 1557 beliefen sich die Einkünfte außer der Waldstatt auf 4 Mütt Kernen auf der Giesenmühle zu Wädensweil, 3 Mütt Kernen auf Jörg Weinmann, 120 gute Gulden auf dem Pfalzgrafen zu Heidelberg, 50 gute Gulden auf der Mühle zu Müllinen (Tuggen), 25 gute Gulden zu Mönchaltdorf im Grüninger-Amt, 19 ℔ Gelds auf klein Ruodi Bachmanns Güter zu Wollerau, 5 ℔ Gelds auf Wydlimanns Güter zu Wollerau und 18 ℔ Gelds auf Herlingen in der March. Dazu kommen in der Waldstatt 249 ℔ Gelds 7 Schillinge, 4 Becher und 1 Stein Anken [2]). Im Jahre 1788 weisen die Einnahmen 1865 ℔ Gelds 5 ß 5 Angster und 70 ℔ Anken auf [3]).

Außerdem bestand eine besondere Rechnung für die Armen-Leute. In den Jahrzeitbüchern finden sich nämlich neben Stiftungen zu kirchlichen Zwecken sehr häufig auch solche an die Armen-Leute. Die Zuwendungen letzterer Art wurden in einem eigenen Urbar, demjenigen der Armen-Leute, zusammengetragen und vom Kirchmeier verwaltet. Die daherigen Jahreseinkünfte, die, soweit sie nicht in Form von Spenden an Brot und Kleidungsstücken und sogenannten Seelgeräten zur Verwendung gelangten, dem Spital zufielen, beliefen sich 1672 auf 437 ℔ 17 ß 11 A., 135 Kronen, 1 Ziger, 5 Viertel und 2 Mütt Kernen [4]). Diesem Seckel waren auch die Almosenbüchsen zugewiesen, aufgestellt bei der Stiftskirche und an verschiedenen Plätzen im Flecken. Deren Einnahmen erzeigten 1689 1296 ℔ 8 ß 1 D. [5]).

Weitere Einkünfte lieferte der Opferstock beim Siechenhaus. Die Erträgnisse waren freilich nicht bedeutend: 1677 5 ℔ 12 ß 2 D.; 1678 9 ℔ 3 ß 3 D.; 1697 15 ℔ 9 ß [6]).

---

[1]) Documenta Archivii Einsidlensis (D. A. E.) Litt. O. I.
[2]) St. A. E.: (Spitalurbar 1557) A. I² Q. 1.
[3]) St. A. E.: (Spitalurbar 1788) A. I² Q. 8.
[4]) B. A. E.: Urbar der Armenleute 1672.
[5]) B. A. E.: Sessionsprotokoll 1665—1691.
[6]) St. A. E.: A. I² Q. 10.

Aus diesen Fondationen und Einkünften bestritten ihre Bedürfnisse Spital wie Siechenhaus. Getrennte Buchführung bestand hier nicht; auf ein und demselben Bogen Papier wurden die Ausgaben tageweise oder auch nur summarisch aufgetragen. Da aber auch hier die Leistungen an jede der beiden Anstalten in der Regel nicht ausgeschieden sind, so bietet sich kein klares Bild über die an das Siechenhaus gemachten Zuwendungen.

So steht einleitend zur 1558er Rechnung: „Diß ist eim Vogt Weidmans Rechnung · jnnemen vnnd vßgeben · von des Spittals vnnd des Vnndersiechenhuses wägen vff das 1558 Jare." Vorgemerkt sind u. a.: „Me vßgen dem hans Albegger vmb ancken jn den Spittal · vnnd jin das siechenhus 3 ℔ minder 15 angster." Und der Schluß lautet: „Summa Summarum der Vßgaben des Spittals vnnd des Vnndersiechenhuses 348 ℔ 10 ß 4 D." Ferner heißt es in der Rechnung von 1660: „Mehr den Maurern geben 3 ℔ 6 ß von den Öffen in spitol vnd Siechenhauß zeflicken", und: „Mehr hab ich vßgeb vmb Zwihlen zuo betheren in spitol vnd siechenhauß, zefassen warre 71 Ell, die Ell per 15 ß, Macht an Gelt 53 ℔ 15 ß."

Neben den regelmäßig wiederkehrenden finden sich größere Auslagen für Reparaturen am Armenleute-Haus 1686 und 1706. Im letztgenannten Jahre arbeiteten 2 Zimmerleute 19 Tage. Lohn, Material und Fuhrlohn kosteten 63 ℔ 11 ß [1]).

Hinsichtlich Lieferung des Brennmaterials bestand eigens eine Bestimmung. In der am 26. März 1647 errichteten Bestallung eines Spitalers (Spitalknechtes) wurde demselben zur Pflicht gemacht: „Item er soll auch denn spythall in sinen Costen beholtzen, vnnd über das noch sechs klaffter schiter zum sundersiechenhuß darthunn vnnd füeren." [2])

---

[1]) St. A. E.: A. I² Q. 10.

In Schwyz wurden 1676 und 1677 an Siechen und Siechenhaus 128 ℔ 27 ß 4 A. bezahlt. Ihr (der Siechen) Einkommen, heißt es, in 2 Jahren ist 404 Gld. 4 ß 4 A., ist also dem Spital zu Gutem erschossen 275 Gld. 17 ß (Kantonsarchiv Schwyz: Rechnungsbuch des Spitals zu Schwyz 1622 bis 1677). Im Jahre 1851 besaß das Sondersiechenhaus an Kapitalien Fr. 4827. 81 (Gemeindearchiv Schwyz: Haupturbar).

[2]) D. A. E. Litt. O, pag. 10.

Ausschließlich für das Siechenhaus bestimmte Zuwendungen lassen sich nur zwei nachweisen. Auf Sonntag nach Unserer Frauen Tag im August hat Heini Kälin an eine ewige Jahrzeit um seiner ganzen Freundschaft, Kinder und Geschwister Seelenheil willen 10 ß gestiftet; davon gehören 5 ß dem Pfarrer und 5 ß den Untersiechen am Siechenhaus. Zum nämlichen Tage besteht eine Stiftung von 10 ß an eine ewige Jahrzeit der Margret Kälin; davon gehen 5 ß an den Pfarrer und 5 ß an das Sondersiechenhaus [1]).

Gemäß dem Stiftungsbriefe von St. Laurenzen Tag 1353 war es der Abt, welcher die Pflegschaft über das Spital lieh. Auch soll man wissen, daß der vorgenannte Herr Heinrich (H. Marti, Chorherr zu Zürich) mit unser, des vorgenannten Abtes Heinrich von Brandis und des Kapitels Gunst und Willen und nach unserm Rate geordnet und gesetzt, daß ein Kustos, ein Keller und ein Pfleger der Bruderschaft unseres des vorgenannten Gotteshauses einen ehrbaren Mann, er sei geistlich oder weltlich, und bei ihrem Eide, so sie dem Gotteshause geschworen haben, dazu kiesen und nehmen, daß sie bedünkt, der der Hofstatt zum Nutzen sei und sollen dann den einem Abte unseres Gotteshauses antworten, der soll ihm dann die Pflegnis des Hauses und der Hofstatt leihen und empfehlen, ohne Verzug und Gelübde nehmen von ihm, das Beste zu tun dem Hause und der Hofstatt, ohne alle Gefährde [2]).

Im Jahre 1564 erscheinen zwei Spitalvögte [3]). Nach dem 1572 erneuerten Waldstattbuche wurde der eine davon an der Maigemeinde von Vogt und Waldleuten erwählt; die Ernennung des andern stand dem Abte zu [4]). Diese Anordnung findet die

---

Erwähnt sei noch folgende Stelle aus dem Spitalurbar 1569 (St. A. E.: A. I² Q. 1): Me 1 ℔ geltz hatt alt hans schädler vf obgemelten güttern (Baschi Albeggers hus hof vnd beiden weiden an der brunst) zeigt, vnd diewyl Er schädler In Läben sol baschi Albegger für das pfund jerlich ein klaffter schyter zum siechenhus füeren · vnd Nach sym tod allein ein pfundt dauon zinsen.

[1]) St. A. E.: (Jahrzeitbuch 1572) A. EE. 1.

[2]) D. A. E. Litt. O. I.

[3]) St. A. E.: A. I² Q. 10.

[4]) M. Kothing: Die Rechtsquellen der Bezirke des Kantons Schwyz. Basel 1853. S. 168.

Erklärung in der, wie erwähnt, im Laufe der Zeiten veränderten Zweckbestimmung des Spitals.

Die Spitalvögte hatten die Rechnung von Spital und Siechenhaus zu führen. Auf Dienstag den sechsten Tag Brachmonats Anno 1564 haben die ehrsamen weisen Vogt Öchsli und Großhans Zingg, beide als verordnete Vögte des Spitals und Siechenhauses zu Einsiedeln, um ihr Einnehmen und Ausgeben Rechnung gegeben [1]). Die Belöhnung betrug 1660 für beide Amtspersonen 40 ℔, 1729 für den Pfleger 35 ℔, für den Mitvogt 14 ℔ [2]).

Als Aufsichtsbehörde, an welche die Rechnungsablage zu erfolgen hatte, erscheinen, wenigstens von 1564 an, die Ausschüsse, d. h. Vertreter des Abtes, der Waldleute und der Hoheit von Schwyz. In ihrer Pflicht lag auch die Obsorge für den Unterhalt von Gebäude und Fahrhabe. Im Anschlusse an diesen Verwaltungsausweis erfolgte in der Regel Besichtigung von Spital und Siechenhaus, die mit einem feucht-fröhlichen Trunke endete. Bei einem solchen Anlasse verzehrten 1702 die mit 13 Personen vertretenen „dreizerteilten Herren" für 32 ℔ 10 ß.

Den Haushalt im Siechenhaus besorgte die 1558 zum erstenmal erwähnte Siechenjungfrau, 1612 Siechenmagd, 1654 Siechenmutter, 1679 Siechenpflegerin genannt [3]). Ihre Wahl erfolgte durch die Ausschüsse [4]). Als Entgelt erhielt sie nebst freier Wohnung jährlich 38 ℔ Gelds und ein Paar Schuhe [5]). Erwähnt werden

---

[1]) St. A. E.: A. I² Q. 10.
[2]) St. A. E.: A. I² Q. 11.
[3]) St. A. E.: A. I² Q. 10.
[4]) B. A. E.: Protokoll der Waldstatt 1691—1721, 28. Febr. 1697.
[5]) B. A. E.: Jahrgerichtsbuch 1657—1685, 7. Februar 1658.

Im Jahre 1676 bezog die Siechenmagd zu Schwyz 20 Gld. (Kantonsarchiv Schwyz: Spitalrechnungen 1639—1677); im Jahre 1821 zufolge des vom Kirchenrate am 22. Jan. gl. J. ratifizierten „Regulativ oder neue Verordnung der Magd im Sondersiechenhaus" nebst freier Wohnung und Benutzung der Hofstatt samt Gärtlein 13 Gld.

Als Obliegenheit wurde ihr in dem vorerwähnten Regulativ überbunden:

„1. Hat selbige Pflicht, in dem Sondersiechenhaus zu der vorfindlichen Gerätschaft zu sorgen, die vorfindlichen Betten und andere Hausgerät-

1603 Mergelin Bär, 1640—1697 Margareta Kauflin, genannt das Siechen Gretli. Nach deren Ableben erwählten den 28. Februar 1697 die Ausschüsse in Anwesenheit des neuen Spitalvogtes Sebastian Wißmann Magdalena Kauflin, zubenannt das „hürlin Meitlin" bis auf willkürlichen Abschlag und Wohlverhalten hin zu einer Siechenmutter; sie versah ihr Amt bis 1717. Auf sie folgte Maria Katharina Birchler bis 1730 [1]). Am 22. August gleichen Jahres fiel die Wahl auf Kunigunde Kälin, welcher durch einen Beamten der fürstlichen Kanzlei, Weibel und Spitalvögtin das Inventar eingewiesen wurde [2]). Sie wurde abgelöst durch Theresia Gyr des Johannes Kälin sel. Frau, welche den 16. April 1750 in sonderem Anbetracht ihres armseligen im Gesichte schadhaften Kindes den Siechenmutter-Dienst erhalten, doch mit dem heitern Angeding, daß sie das Kind bei ihr behalte und den Hausrat, welcher zuvor zu verschreiben, keineswegs verschleißen solle [3]). An der Seckelrechnung vom 10. und 11. Dezember 1770 wird als Armenleuten-Mutter erwähnt Katharina Lienhardt [4]). Zum letztenmal erscheint die Siechenmutter am 10. Mai 1783, an welchem Tage sie von den Ausschüssen in die Klasse der Notdürftigen versetzt wird [5]).

Diejenigen Menschen, welche im Verdachte standen, aussätzig zu sein, hatten sich einer Beschauung zu unterziehen. Das

---

schaften auf ihre eigenen Kosten zu reinigen, und wenn selbe aus eigener Schuld verbrochen oder vernachlässiget hat, die Schuldigkeit obliegt, solche wiederum auf ihre Kosten machen zu lassen.

2. Hat selbige die Pflicht, wenn wider Verhoffen der Fall eintreten sollte, daß Leute, sei es welchen Geschlechts nur sein mag, wegen ansteckenden oder seuchenden Krankheiten in dieses Siechenhaus gethan würden, selbe zu besorgen und zu verpflegen und zwar ohne besondere Entschädigung.

3. Wenn der Fall eintreten sollte, wie vor Zeiten solches oft geschehen, daß fremde reisende Siechen dieses Siechenhaus besuchen würden, so solle die Siechenmagd selbige eine oder zwei Nacht dulden und die Schuldigkeit haben, ihnen Salz und Holz zu geben." (Gemeindearchiv Schwyz.)

[1]) St. A. E.: A. I² Q. 10 und 11. — B. A. E.: Protokoll der Waldstatt 1691—1721, 28. Februar 1697.

[2]) St. A. E.: A. I² Q. 11. — B. A. E.: Sessionsprotokoll 1730—1745.

[3]) B. A. E.: Sessionsprotokoll 1745—1754.

[4]) B. A. E.: Sessionsprotokoll 1764—1774.

[5]) B. A. E.: Sessionsprotokoll 1782—1787.

Recht, alle mit dem Aussatze behafteten oder verdächtigen Personen zu beschauen und das Urteil darüber abzugeben, lag ursprünglich in geistlichen Händen. Im Bistum Konstanz stand diese Befugnis bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts allein dem Augustiner-Chorherrenstifte Kreuzlingen zu [1]). Später waren es Ärzte, Barbiere und Chirurgen, welche sich mit dem Untersuche der der Malazei Verdächtigen abgaben. Die erste derartige Schau wird 1660 erwähnt. Mehr, heißt es in der Spitalrechnung zu diesem Jahre, dem Statthalter Eberli gegeben wegen den Doctoren die den Füchsli im Siechenhaus beschauet haben, welches sie bei ihm verzehrt haben, 13 ℔ 4 ß [2]).

Gestützt auf die Visitation fällten und vollzogen die Ausschüsse das Erkenntnis. Die mit schweren Formen Behafteten wurden zur Aussetzung und Absonderung von den gesunden Mitchristen verurteilt. Als Erkennungszeichen dienten Siechenmantel und Klapper. Am 30. April 1680 bekommt der Tischmacher für Anfertigung einer „syechen Klaffen" 15 ß [3]). Dem aussätzig befundenen Hans Jakob Birchler wurde 1704 zur Pflicht gemacht, allezeit den Siechenmantel zu tragen, damit er von meniglich erkannt werde; des Mantels hatte er sich auch in der Kirche an seinem absonderlichen Orte zu bedienen, damit niemand von ihm infiziert werde [4]).

Die Aufnahme ins Armenleuten-Haus erfolgte auf Grundlage eines Verpfründungsvertrages. Bei Festsetzung der Einkaufsgebühr fielen in Betracht die Vermögensverhältnisse des zu Ver-

---

[1]) A. Nüscheler, l. a., S. 187.
[2]) St. A. E.: A. I² Q. 10.
[3]) St. A. E.: A. I² Q. 10.
[4]) B. A. E.: Sessionsprotokoll 1697—1704, 2. Mai 1704.

Der am 14. Juli 1869 verstorbene Posthalter Felix Donat Kyd von Ingenbohl berichtet in seiner handschriftl. Sammlung, Bd. IX, S. 322 (Kantonsarchiv Schwyz): „Solche Siechen erinnere ich mich selbst noch zwei gesehen zu haben. Sie trugen einen grauen Mantel, großen Hut, redeten kein Wort, sondern gaben ihr Zeichen mit einer Klepper, wie deren noch am Charfreitag und Charsamstag in Kirchen gebraucht werden." Die Abbildung einer solchen Klapper aus Ahornholz, Eigentum des historisch-antiquarischen Museums zu Schaffhausen, findet sich in Tafel VII zu: Friedrich Bühler: Der Aussatz in der Schweiz.

sorgenden, sowie dessen Ansprüche. War der Kranke mittellos, dann ruhte die Unterhaltspflicht nach dem Satze: „Der Nächste beim Blut soll der Nächste bei Beschwerd wie Nutzen sein", auf dessen Angehörigen, und hier entschied die Nähe des Grades. Die staatliche Fürsorge trat erst ein, wenn die Verwandtschaft selber unbegütert.

Mit dem Verpfründungsvertrage verpflichteten sich die Ausschüsse zum lebenslänglichen Unterhalte des Miselsüchtigen. Hierin waren begriffen Unterkunft, Bekleidung, Licht, Heizung und Beköstigung. Letztere bestand in der Regel in der Abgabe von wöchentlich einem großen Brote an jeden Aussätzigen und dem täglich zweimaligen Verabreichen von Gersten-, Hafer- oder Erbsenmus aus dem Spital. Dieses lieferte auch das nötige Mehl und Salz, sowie Anken [1]). Für den Rest nahm man die christliche Mildtätigkeit in Anspruch [2]).

---

[1]) St. A. E.: A. I²Q. 10. 11. 13. — B. A. E.: Sessionsprotokoll 1697 bis 1714, 2. Mai 1704.

1558: „Me vßgen dem hans Albegger vmb ancken jn den Spittal vnnd jin das siechenhus 3 ℔ minder 15 Angster. — Item vßgen der siechen jungfrowen vmb ein stein ancken 13 ß." — 1701, 13. Januar: Dem Siechen 1 Mütt Mehl kostet 14 ℔ 5 ß. — 1705: 30. Oktober: 1 Kopf Salz ins Siechenhaus, 16 ß 2 Angster. — 1712, 6. Februar: 1 Kopf Salz ins Siechenhaus, 16 ß 3 Angster.

[2]) B. A. E.: Sessionsprotokoll 1697—1704, 2. Mai 1704: „Ist dem Hans Jakob, sowohl als dem Joseph (beide Siechen) das Betteln abgeschlagen, vorbehalten wöchentlich einmal von Haus zu Haus das Almosen zu sammeln ist ihnen zugelassen, und weiter nicht."

Kyds Sammlung l. a.: „Jedermann glaubte eine Strafe Gottes auf sich zu ziehen, wenn er diesen Armen-Leuten kein Almosen gäbe. Um seinen Vater, seine Mutter, Bruder oder Schwester oder sonst eine liebe verstorbene Person aus dem Fegfeuer zu erlösen, gab man drei weiße Almosen und hielt die für Gott am verdienstlichsten. Diese waren Salz, Mehl und Butter, oder Milch, eine Silbermünze und weiße Leinwand zu einem Hemd."

In Schaffhausen lautete der Dankesspruch des almosensammelnden Siechen, dort „Brätscheli-Ma" genannt:

„Danki Gott,
Gott gebi Glück
Und G'sunket trüli,
Ersezi Gott eue Almuose
A Seel und Lib, Gott gebi
De Sege und G'sunket trüli."

Friedrich Bühler, l. a., Tafel III.

Abwechslung brachten auf den Tisch Fastnacht und Kirchweihe. So heißt es zum 8. März 1707: „Den Siechen 3 ℔ Fleisch und 1 Maß Wein an der jungen Faßnacht, 1 ℔ 4 ß", und 1712: „Dem Joseph, Siech, in der Faßnacht 4 ℔ Fleisch gegeben, 16 ß." Unter den Ausgaben im Armenleuten-Haus im Jahre 1726 stehen: Item auf die junge Fastnacht 4 ℔ gedörrtes Fleisch und 1 Maß Wein, kostet 1 ℔ 15 ß; item für das „alt Faßnacht Kuöchli", 1 Maß Wein, 1 halbes Brod und 2 ℔ Käse, 1 ℔ 4 ß; item auf die Kilbi Fleisch und 1 Maß Wein für 1 ℔ 10 ß 3 ₰.[1]).

Den Sanitätsdienst besorgten die Barbiere. An gebildeten Ärzten hatte es zeitweilig nicht gefehlt[2]). Allein diese befaßten sich höchstens mit der Aussatzschau; die Behandlung der Kranken überließen sie den Vertretern der niedern Chirurgie. Diese sind es denn auch, denen die Patienten im Spital wie im Siechenhaus anvertraut waren. Beinahe alljährlich geschieht ihrer Erwähnung, z. B. 1677: Dem Schärer, was er um alle Kranken verdient hat, 16 ℔ 8 ß; 1682: Dem Barbier Öchsli auch 12 ℔ aus Befehl der geistlichen und weltlichen Herren; 1693: Item verdienet der Herr Barbier dieses erste Jahr im Spital ist wegen Melchior Schönbächler und wegen „schwär schuawen im Kindt" 55 ℔; 1707: Item zahle ich dem Barbier Fuchs für Spital u. Siechenhaus 20 ℔ 9 ß.

---

[1]) St. A. E.: A. I² Q. 10. 11.

In dem Rechenbuche des Spitals zu Schwyz (Kantonsarchiv Schwyz) findet sich unter den Ausgaben an die Siechen in den Jahren 1676 und 1677: „Fleisch auff Ihr Kirchweihung in beyden Jharen 2 ℔ 26 ß 4 ₰."

[2]) Dr. Oswald Meyer wurde am 19. Juli 1665 nach 15jährigem Aufenthalte in Einsiedeln zum Waldmanne angenommen. (B. A. E.: Jahrgerichtsbuch 1657—1685, 19. Juli 1665.) Ludwig Mahler, Medicinae Doctor, wohnte mit Familie in Einsiedeln nachweisbar 1673—1689. (Pfarramt Einsiedeln: Taufbücher 1669—1686 und 1687—1735.) Dr. med. Joseph Franz Wüörner, lange Jahre Kanzler des fürstl. Stiftes, starb am 2. Mai 1713 (Pfarramt Einsiedeln: Totenbuch 1620—1719: D. Josephus Franciscus Wüörner, M. Doctor et simul Cancellarius). Am 16. Mai des gleichen Jahres verschied nach langjährigem Wirken in der Waldstatt Dr. med. Konrad Heinrich Jütz (D. Conradus Heinrich Jütz Med. Doctor). Jahrzehntelang übte in Einsiedeln die ärztliche Praxis aus Dr. med. Johann Jakob Wikart, geb. 1685, gest. 1753 (Pfarramt Einsiedeln: Stammbuch der Pfarrkinder zu Einsiedeln ab anno 1609, Tabella 188).

Vgl. auch Eduard von Rodt, Bern im 17. Jahrhundert. Bern 1903. S. 100 ff. (Sanitätswesen).

Wenn auch die ehrsame Zunft der Bader Männer mit tüchtigen Fachkenntnissen aufzuweisen vermochte, so ließ doch in der Regel die Tätigkeit der Wundärzte allzu sehr die handwerksmäßige Ausbildung durchblicken. „Ein gewüsses Bulfer", „ein gewüsses Trank", „ein pflaster vnd gewüsser spiritus" bilden die stetig wiederkehrenden Heilmittel. Als gewöhnliches Medikament wurde den Siechen ein weißes Pflaster zum Preise von 4 bis 15 ß verordnet [1]).

Der Wundärzte Wirkungskreis ist in einem Holzschnitte von Jost Ammann aus „Beschreibung aller Stände" erhalten geblieben. Es singt der Barbier von sich:

„Ich bin beruffen allenthalben,
Kan machen viel heilsamen Salbn,
Frisch wunden zu heiln mit Gnaden,
Dergleich Beinbrüch vnd alte Schaden.
Frantzosen heyln, den Staren stechn,
Den Brandt leschen vnd zeen ausbrechen.
Dergleich Balbier, Zwagen vnd Schern,
Auch Aderlassen thu ich gern." [2])

Letzteres bildete einen wichtigen Zweig der niedern Chirurgie und wurde, wie allgemein, so auch beim Aussatze trotz dem Abraten des päpstlichen Leibarztes Guy de Chauliac vielfach angewandt. Die verdorbenen Säfte sollten dadurch dem Körper entzogen werden. Ein weiterer Grund lag im Spruche:

„Wiltu ein Tag fröhlich sein? geh ins Bad.
Wiltu ein Wochen fröhlich sein? laß zur Ader."

In der Regel jährlich zweimal, im Frühjahre und im Herbste, fand die „Aderlässi" statt. 1709, 3. Oktober: „In dem Armenleuten-Haus 2 zu Ader gelassen ist 4 ß." 1711, 1. Dez.: „Dem Joseph und dem gehörübeli in dem armen lüthen haus adergelassen 8 ß."

Zur Stärkung und zum Ausgleiche des Blutverlustes verabreichte man den Operierten bessere Kost. Item, heißt es in der Spitalrechnung von 1707, dem Siechen zwei halbe Maß

---

[1]) St. A. E.: A. I² Q. 10.
[2]) Hermann Peters, l. a., S. 78.

Wein, „daß er ein läser", und zum 10. Oktober 1708: Den Siechen „daß sei sind läser gesein" Wein und Fleisch für 2 ℔ 4 ß [1]).

Für die Bestattungs- und die damit im Zusammenhange stehenden Kosten hatte das Gemeinwesen aufzukommen. In der Spitalrechnung von 1663 ist eingetragen: „Mehr vßgeben wie der Jog Dietli sel. gestorben ist denjenigen, die by ihme gwachet an speiß wein vnd lichter 2 ℔." Für den im Armenleuten-Hause 1730 verstorbenen Joseph Birchler wurde ausgegeben:

„Erstlich für Öl die 4 Wochen hindurch zu brennen	1 ℔
Item aus Befehl des Herrn Pfarrherrn ihm für den Siebenten 1 Amt samt 2 hl. Nebenmessen	4 ℔ 10 ß
Item am 30 ist ein Ambt vnd 2 hl. Nebenmessen	4 ℔ 10 ß
Item der Anna Maria Fuchs die 4 Wochen hindurch über das Grab zu beten . .	13 ß 2 A.
Item für das Jahrzeit 1 Ambt und 2 Nebenmessen	4 ℔ 10 ß [2]).

Hinsichtlich der Verlassenschaft der Aussätzigen galt die gemeinrechtliche Bestimmung, daß das mitgebrachte und erworbene Gut, sowie der Hausrat der Verstorbenen dem Siechenhause verbleiben solle [3]).

Über die Namen der unglücklichen Bewohner des Armenleuten-Hauses finden sich nur spärliche Nachrichten. Als erster Pfründer erscheint ein Füchsli, der 1660 durch der Herren

---

[1]) St. A. E.: A. I² Q. 10.

Vergl. auch St. A. E.: A. I² Q. 13. Im Jahre 1756 wird dem Johann Joseph Gyr, Pfründer im Spital an eine „Aderlässi" gegeben 15 ß und an die andere „Aderlesi" 1 ℔ 1 ß. An den Nämlichen wird 1765 an die „Herbstaderlässy" für 1 ℔ 4 ß Fleisch und Wein verabreicht.

[2]) St. A. E.: A. I² Q. 10. 11.

[3]) B. A. E.: Sessionsprotokoll 1697—1714, 14. Februar 1699 und 2. Mai 1704.

Vergl. A. Lütolf: Die Leprosen und ihre Verpflegung in Luzern und der Umgegend. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte. Geschichtsfreund Bd. XVI, S. 204.

Doktoren Sentenz als siech erklärt wurde. Drei Jahre später wird ein Jog (Jakob) Dietli aufgenommen, der noch gleichen Jahres mit Tod abgeht [1]). Zwischen 1671 und 1674 wird als Insassin der Anstalt erwähnt Anna Maria Oswald und 1674 Maria Ursula Oswald, Töchter des Meinrad sel. [2]). Am 11. Oktober 1676 verstarb im Siechenhaus die 80jährige Susanna Schönbächler [3]). In der Session vom 13. April 1682 faßte man den Beschluß, es sei der „heylligen Schuemacherin" täglich zweimal aus dem Spital Mus in das Siechenhaus zu tragen [4]).

Vor dem Jahre 1697 verstarb im Siechenhaus Hans Nauer [5]). Der 1699 aussätzig befundene Joseph Birchler verheiratete sich mit der mit Siechsucht behafteten Anna Lauber von Marbach und starb 1730 [6]). Ein Namensvetter des Vorerwähnten, Hans Jakob Birchler, wurde 1704 ins Siechenhaus versetzt, um drei Jahre darauf mit Tod abzugehen [7]). Vor 1711 starb im Armenleuten-Haus Maria Anna Schönbächler [8]). Im Jahre 1713 finden sich neben Joseph Birchler, Andreas Bisig und Maria Anna Reimann (beide aufgenommen 1708) im Siechenhaus. Letztere zwei sind 1715 nicht mehr am Leben [9]).

Als aussätzig erkennt wurde den 25. Juni 1727 Hans Jörg Ochsner. Da er jedoch alt und kränklich, und den Verwandten zur Pflicht gemacht worden, ihn bis nächsten Mai zu erhalten, so hatte dessen Überführung in das Leprosorium wohl nicht

---

[1]) St. A. E.: A. I² Q. 10.

[2]) Zunftlade Einsiedeln: Einschreibebuch der St. Meinrads Bruderschaft, S. 277 und 289.

[3]) Pfarramt Einsiedeln: Totenbuch 1620—1719 (Susanna Schönbächlerin 8 genaria in domo leprosorum).

[4]) B. A. E.: Jahrgerichtsbuch 1657—1685.

[5]) B. A. E.: Jahrzeitbuch 1696. Sonntag Septuagesima.

[6]) B. A. E.: Sessionsprotokoll 1697—1714, S. 29; Jahrzeitbuch 1711 mit spätern Nachträgen: Sonntag nach St. Agatha Tag. — St. A. E.: A. I² Q. 11.

[7]) B. A. E.: Sessionsprotokoll 1697—1714, 2. Mai 1704. — St. A. E.: A. I² Q. 11.

[8]) B. A. E.: Jahrzeitbuch 1711, Sonntag Septuagesima.

[9]) B. A. E.: Sessionsprotokoll 1697—1714, 14. Juni 1708. — St. A. E.: A. I² Q. 10.

stattgefunden; ihn beschlagende Rechnungen finden sich wenigstens keine [1]).

Mit Magdalena Kälin hielt sich 1731 und 1732 die letztbekannte mit Aussatz behaftete Person im Siechenhause auf [2]).

Über Aussatzschau und Verpfründung gibt Nachfolgendes Aufschluß.

An der Session vom 3. Februar 1699 ist des kranken Knaben halben zu Willerzell auf geschehene Relation der Barbiere nötig befunden worden „eine Versechung" zu thun. Also hat man beschlossen, daß man mit dem Martin Birchler zuvor reden und seine Meinung hierüber vernehmen solle, damit man, so etwas erfunden würde, mit ihm traktieren und nach Erstreckung der Mittel abkommen könne.

In Anwesenheit von Statthalter P. Ambros Püntner, Kanzler Karl Dominik Betschart, Ammann Jörg Fuchs, Statthalter Joseph Schädler und Sekretär Franz Anton Müller zieht Vogt Melchior Wismann tags darauf an, wie er dem Martin Birchler die Relation gestrigen Schlusses abgelegt, worüber er geantwortet, wasgestalten er mit seinem jüngsten, jetzt kranken Bruder, da er noch im Mutterleibe und der Vater längst gestorben, zusammen geteilt. Nun habe er alles gar schlecht gefunden und dasjenige, so jetzt vorhanden, mehrteils durch seine Arbeit und Sorge errungen. Zudem habe er mit dem Knaben schon vielfältige Kosten für Doktor, Barbier und Apothekerverpflegung gehabt und solches auch ohne Bedauern gethan. Weil er also die Disposition des Bruders den Herren überlasse, so bitte er, daß man ihm beim Abkommen über die Mittel nicht gar zu streng halten wolle.

Worauf Hans Jörg Birchler berichtete, daß noch viel mehr zu Gunsten des Martin zu reden wäre, weil er nach schier nichtiger Verlassenschaft des Vaters alles über sich genommen und erst nach langen Jahren, da er schon etwas erhauset, mit seinen Geschwistern geteilt habe.

---

[1]) B. A. E.: Sessionsprotokoll 1714—1730, S. 395—398.

[2]) St. A. E.: A. I² Q. 11.

Interloquendo wurde nun erkennt, daß man von dem Martin vernehmen solle, wie weit sich die Mittel erstrecken und in wie viel Personen die Haushaltung bestehe. Auf dies antwortete der Befragte, daß ihm über die Schulden wenig restiere. Den Hof habe er ungefähr um 500 Gld. übernommen; darauf seien verzinslich 480 ℔ Gelds.

Am 14. Februar kamen Akkord und Aussteuer des Siechen Joseph Birchler zu stande. Zu wissen sei hiemit, heißt es in dem von der fürstlichen Kanzlei ausgefertigten Traktate, daß weil Joseph Birchler zu Willerzell, so lange Zeit eines übeln Zustandes behaftet, nunmehr von den H. H. Medicis auf Begehren geistlicher und weltlicher Herren Ausschüsse der 3 Teile visitiert und laut eigenhändig gegebenen Zeugnissen für siech erkennt worden, als haben vorgedachte Herren Ausschüsse für solche aufgebürdete Beschwerde und zeitlich lebenslängliche Sustentation mit seinem Bruder Martin in Gegenwart Hans Jörg Birchler's ein Abkommen getroffen. Dieses gipfelte darin, daß als Aussteuer 35 ℔ Gelds gegeben wurden, worin alle Kosten und Beschwerden, so sich dieser Sache wegen belaufen sollten, inbegriffen waren.

Gegen den Inhalt des Vertrages beschwerte sich der Verpfründete am 4. Mai 1704. Die Klagen bestanden darin:

1. Könne er sich nicht begnügen mit so wenig Speise, so ihm bis dato aus dem Spitale gegeben worden.

2. Beschwere er sich, den Mantel zu tragen, weil er bis dato minder zur Predigt gehen und den Gottesdienst besuchen könne.

3. Müsse er zur Winterszeit in aller Kälte das Mus in dem Spitale abholen.

Er begehrte von dem Traktate entlassen zu werden, worauf der Schluß erging: Wenn er könne dem Spital ersetzen alle Kosten und Schaden, so man seinetwegen erlitten, und seine Befreundeten dessen zufrieden sein werden, mit dem Versprechen, ihn zu keiner Zeit mehr der Obrigkeit aufzubürden, werde man ihm danethin entsprechen, was recht ist, jedoch, daß er allezeit solle den Mantel tragen, mit nochmaliger ernsthafter Erinnerung, sich des Mantels auch in der Kirche an seinem absonderlichen Orte zu bedienen,

damit niemand von ihm infiziert werde; auf den widrigen Erfolg werde man ihm von seiner Speise abbrechen und von dem Wochengeld hinterhalten.

Mit dieser Schlußnahme hatte die Verpfründungsangelegenheit vorläufig ihre Regelung gefunden. Dagegen erinnerte sich der Abgesonderte in Weltverlorenheit und Elend des biblischen Spruches: „Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei; eine Hülfe will ich ihm machen, ihm zur Seite stellen.“ Schreiber Joseph Öchsli brachte nämlich in der Session vom 21. August 1709 vor, wie daß Birchler sich mit einer gewissen siechen Person, so ungefähr 48 Jahre alt, in ein eheliches Versprechen eingelassen habe; er bitte darum demütig und angelegentlichst, daß man zur Vollziehung seines ehelichen Gelübdes dieser Person in das Armenleuten-Haus den Eintritt und ihnen beiden das Hierbleiben erlauben wolle, mit dem Versprechen, daß er, falls seine Bitte gewährt werde, noch 50 Kronen in genanntes Armenleuten- oder Siechenhaus geben werde. Dieses Begehren ist ihm aber aus vielen erheblichen Ursachen einhellig abgeschlagen worden mit dem Zusatze, daß der Herr Pfarrer ihm ernstlich zuzusprechen belieben wolle.

Der Zuspruch blieb unbeachtet; die Heiratsgedanken hatten schon zu tief Wurzeln gefaßt. In der Session vom 22. Februar des folgenden Jahres relatierte Herr Statthalter, wie daß der Sieche Joseph Birchler sich mit Anna Lauberin von Marbach im Entlebuch einmal ungeachtet allem Mißraten verehelichen wolle. Was die Ehe betreffe, so habe darüber der Herr Pfarrer zu disponieren. Es sei aber wegen dem Zeitlichen, als wegen Unterhalt und Aufenthalt seiner Frau und der Kinder, wenn solche folgen sollten, zu beratschlagen. Nach vielen und unterschiedlichen Unterredungen ist endlich einhellig erkennt worden, daß die drei Teile der Ehe des Joseph Birchler mit gemeldeter Person in keiner Weise sich beladen. Weil aber zwischen ihm und den drei Teilen vor etlichen Jahren ein Akkord gemacht worden, welcher beide Teile verbinde und ohne beider Wille weder geändert noch aufgehoben werden könne — also wollen sie, die 3 Teile, selbiges Übereinkommen maßen für seine Person allein halten und dabei

unabänderlich verbleiben. Was erwähnte Siechenfrau belange, wollen sie mit ihr nichts zu thun haben und weder Nutzen noch Beschwerden von ihr ertragen, noch ihr hier einen Aufenthalt gestatten. Wisse sich demnach zu verhalten, mit dem Zusatze, daß ihm sowohl, als den Freunden die einen und andern Umstände und bedenkliche Folgen mit Ernst und des mehrern sollen vorgestellt werden [1]).

Eitel war alles Mißraten; die beiden Verlobten gingen die Ehe ein [2]).

Neue Anstände hinsichtlich der Verpfründung ergaben sich 1712. Am 18. Dezember dieses Jahres unterbreitete Joseph Birchler den Rechnungsherren der 3 Teile einer löblichen Waldstatt ein Schreiben folgenden Inhaltes:

---

[1]) B. A. E.: Sessionsprotokoll 1697—1714.

[2]) B. A. E.: Jahrzeitbuch 1711, mit spätern Nachträgen.

Nach katholischem Kirchenrechte konnten Aussätzige miteinander die Ehe eingehen, So schrieb Papst Alexander III. 1180 an den Bischof von Bayonne: „Leprosi autem, si continere nolunt, et aliquam, quae sibi nubere velit, intervenerint, liberum est eis, ad matrimonium convolare“ (C. 2. X. de conjugio leprosorum 4. 8). Aber ebenso wenig sollte hinsichtlich der Ehe der nachfolgende Aussatz eine trennende Kraft besitzen. Der gleiche Papst schreibt im nämlichen Jahre an den Erzbischof von Canterbury: „Pervenit ad nos, quod cum hi, qui leprae morbum incurrunt, de consuetudine generali, a communione hominum separentur, nec uxores viros, nec viri uxores taliter aegrotantes sequuntur. Quoniam igitur cum vir et uxor una caro sint, non debet alter sine altero esse diutius: mandamus, quatenus ut uxores viros et viri uxores, qui leprae morbum incurrunt, sequantur, et eis conjugali affectione ministrent, solicitis exhortationibus inducere non postponas. Si vero ad hoc induci non poterunt, eis arctius injungas, ut uterque altero vivente continentiam servet. Quod si mandatum tuum servare contempserint, vinculo excommunicationis adstringas (C. 2. X. 4. 8).

Nach A. Nüscheler (l. a., S. 199) galt seit der Reformation in Zürich der Aussatz als Ehescheidungsgrund und wurde als solcher noch bei der Revision des Matrimonialgesetzbuches im Jahre 1719 festgehalten. Ebenso sah die Matrimonialordnung von Neuenburg in dem Aussatze einen Fall der Ehescheidung vor.

Nach den Canones (C. 1. 2. X. 4. 8) sollte darauf gewirkt werden, daß der gesunde Gatte mit dem kranken auch fernerhin alle und jede Lebensgemeinschaft opferwillig teile. Einen solchen Fall verzeichnet das Zuger Ratsprotokoll vom Jahre 1594. „Samstag nach M. Magd. Tag wird dem Hottwiler erlaubt, seine Frau zu ihm ins Siechenhaus zu nehmen; sie soll 100 Gulden geben baar Geld und soll auch den grauen Mantel tragen wie ein Sondersiech.“ (A. Lütolf, l. a., S. 247.)

„Es präsentiert sich in aller Unterthänigkeit mit gegenwärtigem Bittschreiben Joseph Birchler aus dem Armenleuten-Haus weil er nit selbst erscheinen darf, um hülfunterthänigst zu bitten wegen seinem mit den 3 Teilen getroffenen Traktat, laut wie es in demselben Protokoll verzeichnet sein wird, daß er mit Gnade möge bei gemeltem Traktat gnädigst geruhen und hoffenlich auch die 3 Teile bei ihrem Versprechen verbleiben werden. Und weil dann nit nur allein, vielleicht unbewußt, nit gehalten worden, sondern bald gar nichts mehr erhalten mag, also daß er billig sich zu beschweren hat, vor ihro hochwürden geistlichen und weltlichen hochgeehrten und weisen Rechnungs-Herren, wie ihnen bekannt, daß er, Joseph, 35 ℔ (ohne was an seinem Bruder sel. erhalten worden) in das Armenleuten-Haus oder Spitalseckel geben müssen, ihm versprochen worden, wöchentlich zu geben an Speise ein Spitalbrod, Mues genug, item Kleider und anderem Mehr, nachgehends aber gemeltes Spitalbrod in 3 fogeser Brod [1]) verändert worden und auch 1 ß an Geld gänzlich abgegangen, ja nit allein diese, sondern sogar 22 Wochen lang kein solches mehr erhalten und annoch bei dieser Zeit nit mehr als wochentlich 10 ß samt einem großen Brod gegeben wird, welches alles dann nit laut Versprechen ist. Und weil dann der Nutzen des Kapitals seinen Fortgang und er sich des leidigen Krieges [2]) hoffentlich nit zu entgelten wird haben, daß ihm sein Versprechen sollte benommen sein, ihn also billigermaßen mit unterthäniger Bitte und Anhalten, das Seinige abfolgen zn lassen, bei vorangeregtem Versprechen geruhen möge, und ihm ersetzen, was die 22 Wochen dahintengeblieben. Mit Versprechen daß er und sein Weib lebenslänglich Gott den Allmächtigen bitten, durch die reine mütterliche Fürbitte der einsiedlischen Gnadenmutter, daß bevor sei ihro hochfürstl. Gnaden um glückseliger ruhmwürdigster Regierung, wie bis dahin geschehen und langem

[1]) Fogisser-Brot, gleichbedeutend mit Weißbrot, im Gegensatze zum sog. Hausbrote. Da das Weißbrot in der Regel kleiner, nur halb so schwer als das gewöhnliche (4—5pfündige) Brot war, so wurde mit ersterm Worte ein halbes Brot benannt, wie es zu den offiziellen Armenspenden verwendet wurde (Schweizerisches Idiotikon, Bd. I, S. 652. Zürich 1881).

[2]) Der sog. Zwölfer- oder zweite Villmerger-Krieg.

Leben, eifrigst anflehe, ja nit allein, sondern auch seie hochwürdige geistliche auch weise und hochgeehrte Herren weltliche als der 3 Teile Rechnungs-Herren in particulari fürbas ihrem allerseitigem Trost zu conservieren allergnädigst verleihen wolle."

Dieses „hülfsunterthänigste" Bittschreiben verfehlte den Zweck nicht. Am Schlusse der 1712er Rechnung des Spitalvogtes steht nach den Ausgaben an das Siechenhaus: „Item habe ich mit dem Joseph Birchler, siech, abgemacht, von wegen seiner breuchen aus dem Spital den 14. Aug. Und ich muß ihm geben für eine Woche 10 ß. Item es sind Wochen von dem 14. August bis den 25. Christmonat 19, bringt in 19 Wochen 9 ℔ 10 ß." [1])

Auf den 2. Mai 1704 wurde eine Session angesetzt wegen Hans Jakob Birchler, welcher von den zwei Herren Medicis, Herrn Doktor Franz Jos. Wüörner und Herrn Doktor Karl Arnold Hegner, laut von sich gegebenen Attestati für aussätzig erkennt worden.

Hinsichtlich Verpfründung wurde folgender Schluß gefaßt:

„In Consideration der befremten großen Armuth und daß der Patient eines vorgeruckten Alters haben die Herren Ausschüsse von gesamten dreien Teilen sich erklärt, die anerbotenen 22 ℔ Gelds samt allem Hausrat, was der Hans Jakob Birchler hat, ohne Ausnahme mit Begnügen anzunehmen, jedoch mit nachfolgendem Reverse und heiterm Vorbehalte:

1. Daß des Hans Jakob Birchler's nächste Befreunte schuldig sein sollen, alle bis dahin erlaufenen Kosten abzustatten, auch ihm, Hans Jakob, auf den Winter von Fuß an neu einzukleiden und absonderlich den Siechenmantel machen zu lassen.

2. Wird man diesem Mann aus dem Spital tags zweimal Muß, auch wochentlich ein großes Brod und aus der Allmosen Büchse wochentlich 7 ß Geld geben. Jedoch mit Vorbehalt, daß er den Mantel allezeit zu tragen schuldig sein solle, damit er von Meniglichem erkannt werde. Auf widrigen Erfolg und so er den Mantel nit tragen würde, man ihm das Brod und Geld nit zukommen zu lassen befugt sein möge.

---

[1]) St. A. E.: A. I² Q. 10.

3. Ist erkennt daß die 22 ℔ Geld auf Martin Birchler's Güter den andern 17 ℔ Gelds, welche auch von seinem Bruder Joseph herfließen, dem Spital zugehörig, auch dem was der Martin selbst an den Gütern besitzt, vorgehen soll.

4. Ist dem Hans Jakob sowohl als dem Joseph das Betteln abgeschlagen, vorbehalten wochentlich einmal von Haus zu Haus das Almosen zu sammeln, ist ihm zugelassen und weiters nit.

Zwei Tage darauf erklärten die nächst Gesippten auf der fürstl. Statthalterei die Annahme obstehenden Schlusses [1]).

Ein weiterer Fall von Aussatzschau gelangte in der Session vom 14. Juni 1708 zur Behandlung.

„Sintemalen dato die Maria Anna Reimann von H. Doktor Wüörner und H. Doktor Bachmann nebst dem jetztmaligen Klosterbarbier und Joseph Fuchs visitiert und nach gemachtem Examen erkennt und laut eigenhändig herausgegebenen Attestaten bezeugt worden, daß diese Maria Anna mit dem leidigen Aussatze behaftet, folgsam von der Gemeinschaft der Leute abzusöndern sei, als hat man nach altem Brauche einhellig gut erachtet, daß der Herren Medicorum Sentenz den Freunden solle vorgelesen, mithin angedeutet und gefragt werden, wie sie bemelte Person bei so bewanten der Sache gestaltsame nun können und wollen ohne Gefahr, andere Leute auch mit so leidiger Krankheit anzustecken, erhalten und verpfründen."

Die Freundschaft wurde vorbeschieden und ihr zur Pflicht gemacht, die Kranke zu bekleiden, wogegen letztere in das Siechenhaus aufgenommen und ihr aus dem Spital täglich zweimal Mus und wöchentlich ein großes Brot verabfolgt wurden [2]).

Die letzte Siechenschau fand den 25. Juni 1727 statt, an welchem Tage Med. Doct. Johann Jakob Wikart, Med. Doct. Franz Jörg Faßbind, Barbier Franz Bodenmüller und Barbier Franz Ignaz Fuchs, aus Befehl ihro fürstl. Gnaden Abt Thomas den Hans Jörg Ochsner einer Inspektion unterzogen, deren Ergebnis war, daß derselbe einhellig aus genugsamen Gründen als

---

[1]) B. A. E.: Sessionsprotokoll 1697—1714.
[2]) B. A. E.: Sessionsprotokoll 1697—1714.

aussätzig erklärt wurde, also daß er von der gesunden Gemeinde separiert werden solle. Indessen, heißt es weiter, solle die Wohnung oder Behausung, so gedachter Hans Jörg bewohnt hat, mit allem Fleiße ausgekehrt werden, die Fenster alle Tage bei guter Luft 3 bis 4 Stunden lang offen behalten, auch alle Tage 3 bis 4 mal mit einem Wachholderfeuer wohl bereuchert werden, ja auch die Kuchel und Keller, betreffend aber seine Kleidungen und das Bettwerk, so er jederzeit zu seiner Ruhe gebraucht hat, solle es aus dem Hause gethan werden.

Tags darauf kam die Session zusammen, wobei nach altem Brauche einhellig als guf erachtet wurde, der Herren Medicorum Sentenz den Befreundeten vorzulesen, um mit ihnen über Verpflegung und Unterhalt des Kranken zu traktieren. Es wurde folgendes Erkenntnis getroffen:

„Erstlich, weil eine gewisse Person in dem Armen Leuten Haus von den 3 Teilen das Quartier, so lange ihnen beliebig, begünstigen, dermalen aber solches für den Hans Jörg Ochsner nötig ist, durch den Weibel angezeigt werden, daß sie solches Quartier säubern und ausziehen solle, damit man diesen Patienten alldorthin versorgen könne.

2do daß dem Lienhard Ochsner angezeigt werde, daß er seinen Bruder annoch heute von den gesunden Leuten absondern und in das Armen Leuten Haus versorgen und ad interim ihn mit aller Notwendigkeit verpflegen und versorgen lassen solle.

3tio Die Rechnung künftigen Sonntag öffentlich in der Kirche rufen und alsdann innert 8 Tagen in Beisein zweier vom Gerichte, die ihm beliebig, vornehmen und beendigen solle, und die aufgenommene Rechnung solle den Herren Ausschüssen der drei Teile vorgelegt werden, damit man sehen könne, woraus des Hans Jörg Ochsner's Sachen bestehen; werde nachgends weiteres ordinert werden, was künftighin zu thun sei."

Zur Überführung in das Siechenhaus kam es nicht. In der Session vom 14. August gl. J. berichtete P. Statthalter, daß die nächsten Befreundeten sich beschwerten den Hans Jörg Ochsner länger in ihren Kosten zu behalten. Er habe zwar erklärt, daß die Unterhaltspflicht auf den Brüdern ruhe, maßen dergleichen

Leute jederzeit ihren Nächsten zufallen und das Armenleuten-Haus, weil es keine solchen Stiftungen besitze, solche Leute aufzunehmen, keine Schuldigkeit habe. Worauf der erbetene Fürsprech Ammann Jütz erwiderte, daß er im Spital könnte verpflegt werden, indem diese Anstalt ja auch für die Armen gestiftet worden sei. Schließlich erklärten sich die Verwandten auf Antrag von Kanzler Joseph Anton Faßbind bereit, den Hans Jörg, der ein alter und kränklicher Mann, noch bis zum nächsten Monat Mai zu erhalten [1]).

Um auf das Siechenhaus zurückzukommen, wurde das 1773 neu erstellte Gebäude im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts abgetragen. In dem 1827/1828 erneuerten Urbar steht bei Erwähnung der Matten „Breitten und Siechenmatten" die Note: „In diesen Matten stund ehevor das Siechenhaus, welches aber abgeschließen und der Plätz dem Inhaber dieser Matten kaufsweis überlassen worden." Verwiesen wird dabei auf das Urbar von 1789, in welchem unter Ziff. 320 Nr. I „Breitten und Siechenmattle", unter Nr. II „Haus und Gärtle Siechenhaus" eingetragen sind, letztere Eintragung mit der Bemerkung: „Liegt ganz in obigen Matten und auch in gleichen Anstößen. Besitzer: Gemeine Waldleute." [2])

Die noch brauchbaren Reste des niedergerissenen Siechenhauses wurden in die zu Einsiedeln gehörende Filiale Groß geschafft, um dort bei einem Hausbaue Verwendung zu finden [3]).

---

[1]) B. A. E.: Sessionsprotokoll 1714—1730

[2]) B. A. E.: Urbar von Einsiedeln, revidiert und erneuert 1827 und 1828, S. 270. — B. A. E.: Urbarium der hochfürstlichen Statthalterei Einsiedeln, Bd. I, erneuert 1789, S. 307.

[3]) Gef. Mitteilung von Herrn Lehrer Meinrad Kälin in Einsiedeln.